

Merkblatt für die Sportvereine zum Anbringen von Werbeträgern in / auf Sportanlagen des Schul- und Sportamtes Pankow¹

Auszug aus den Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN) vom 23. Juni 2020:

18 -Werbung

(1) Foto-, Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken sowie nicht gemeinnützige Sammlungen und Werbung auf den Sportanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung durch die liegenschaftsverwaltende Stelle und werden durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Nutzenden vertraglich geregelt. Durch diese kann ein angemessenes Nutzungsentgelt erhoben werden.

(2) Die Verwaltung darf auch selbst Werbung anbringen.

Die Einzelheiten sind im Schul- und Sportamt Pankow wie folgt geregelt:

Grundsätzlich werden pro Werbeträger für eine Dauerwerbung² **5,-€/m²/Jahr**, aber **mindestens 25,-€** berechnet.

Darunter fallen:

Werbung an Bänken, Papierkörben und Sportgeräten, saisonale Werbetafel, Sicht- und/ oder Windschutzwerbung, Werbebanden und Zaunwerbung, Schaukästen (ohne Strom) oder anderweitige Präsentationen von Sponsoren über den Zeitraum einer Veranstaltung hinaus.

Diese Werbung bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Schul- und Sportamt Pankow.

Der Antrag zur Anbringung von Werbung in / auf der Sportstätte ist 14 Tage vorher einzureichen und muss von einem unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins unterzeichnet sein.



Der Antrag enthält eine Erklärung, durch welche die Überlassungsbedingungen und die Haus- und Nutzungsordnung der "Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen- Nutzungsvorschrift - SPAN)" in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich anerkannt werden.

Mit der Zustimmung des Schul- und Sportamtes Pankow zum Anbringen eines Werbeträgers werden in Abstimmung mit dem Antragsteller das genaue Material und die Größe festgelegt.

Die Anbringung, Wartung, Instandsetzung und Entfernung der Werbeträger erfolgt auf Kosten des Antragstellers und entspricht der jeweils gültigen Bauordnung des Landes Berlin.

Grundsätzlich ist das Anbringen von Werbebannern an Zäunen zulässig, jedoch kann bau fachlich je nach Bauweise und Qualität des Zaunes / Ballfangzaunes die Windlast dem Anbringen von Werbeanlagen entgegenstehen.

Ballfangzäune werden z. B. statisch so berechnet, dass sie starke horizontal einwirkende Punktlasten, also einen Ball-/ Torschuss, aufnehmen können. Die Berechnung hierfür wird am höchsten Punkt des Zauns, somit am längsten Hebelarm mittig eines Zaunfeldes durchgeführt.

Die durch eine Werbeanlage großflächig einwirkende Windlast ist nicht für den Standsicherheitsnachweis berücksichtigt worden, so dass im Einzelfall (je nach Größe des Werbeplakates) eine gesonderte Begutachtung erfolgen muss. In jedem Fall ist winddurchlässiges Material zu verwenden.

Für entstehende Schäden an den Sportstätteneinrichtungen haftet der Antragsteller. Das Land Berlin wird von jeglicher Haftung, die im Zusammenhang mit der Werbeanlage steht, freigestellt.

Die Zustimmung zum Anbringen eines Werbeträgers wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt und verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern nicht mindestens 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt wird, dass der Werbeträger entfernt wird. Die Verwaltung kann die Zustimmung jederzeit widerrufen werden, wenn berechnigte Gründe hierfür vorliegen. Berechnigte Gründe können sein, dass die Anbringung nicht der Bauordnung des Landes Berlin entspricht, es sich um ausgeschlossene Werbung handelt oder ein Zahlungsverzug vorliegt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Antragsteller kann einen Werbeträger innerhalb eines Kalenderjahres entfernen. Dies ist dem Schul- und Sportamt Pankow unverzüglich mitzuteilen.

Die Zahlung des Entgeltes erfolgt für jeden Werbeträger jährlich im Voraus jeweils zum 3. Werktag des Kalenderjahres per Einzug auf Grundlage eines SEPA-Lastschriftmandats.

Wird die Werbung für einen kürzeren Zeitraum angebracht, ist pro Monat 1/12 des Jahresentgelts zu entrichten. Die Zahlung hat für einen vollen Monat zu erfolgen, wenn die Werbung mindestens einen Tag im Monat angebracht war.

Bei Änderungen der geltenden Vorschriften oder Änderungen der Entgelthöhe teilt die Verwaltung dem Verein die Änderungen schriftlich mit.

Folgende Werbung ist grundsätzlich ausgeschlossen:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen und das öffentliche Wohl verstößt (z. B. rassistische, gesundheitsgefährdende, gewaltverherrlichende oder pornographische Werbungen) sowie
- Werbung für Sucht- und Genussmittel.

Nicht vom Schul- und Sportamt Pankow genehmigte Werbung kann mit 100,- € pro Veranstaltung / Tag in Rechnung gestellt und muss sofort entfernt werden.

Antragsteller und Verwaltung gehen davon aus, dass das Land Berlin gegenüber dem anderen Vertragspartner keine umsatzsteuerbaren Leistungen bewirkt. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde gilt das Entgelt als Nettobetrag. Das Land Berlin ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim anderen Vertragspartner gegen Erteilung einer Rechnung i.S.v. § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) berechtigt.

Bezirksstadtrat für
Schule, Sport und Facility Management
Bezirksamt Pankow von Berlin

gültig ab 01.01.2020

¹alle ungedeckten und gedeckten Sportanlagen der Fachvermögen Schule und Sport

² über den Zeitraum einer Veranstaltung hinaus